



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Das neue Adoptionsrecht



Inhalt

1. Grundzüge der Revision
2. Revision im Überblick (geltendes- / revidiertes Recht)
3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich
4. Inkrafttreten



1. Grundzüge der Revision

- Öffnung Stiefkindadoption
- Flexibilisierung gewisser Adoptionsvoraussetzungen (Mindest-, Höchstalter, Altersunterschied, Betreuungs- u. Beziehungsdauer, etc.)
- Lockerung des Adoptionsgeheimnisses



2. Revision im Überblick

Geltendes - / revidiertes Recht

- a) Adoptionsformen
- b) Adoptionsvoraussetzungen
- c) Adoptionsverfahren
- d) Adoptionswirkungen
- e) Auskunft / Adoptionsgeheimnis
- f) Offene Adoptionsformen



a) Adoptionsformen minderjähriger- / volljähriger Person

Adoptionsformen	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ Gemeinschaftliche Adoption	<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten gemeinsam	<ul style="list-style-type: none">• Ehegatten gemeinsam
➤ Einzeladoption	<ul style="list-style-type: none">• Unverheiratete Person• verheiratete Person	<ul style="list-style-type: none">• Person, die nicht verheiratet u. nicht in eingetragener Partnerschaft ist• verheiratete Person• Person in eingetragener Partnerschaft
➤ Stiefkindadoption	<ul style="list-style-type: none">• Ehegatte des rechtlichen Elternteils des Kindes	<ul style="list-style-type: none">• Person, die mit rechtlichem Elternteil des Kindes:<ul style="list-style-type: none">– verheiratet ist– in eingetragener Partnerschaft lebt– eine faktische Lebensgemeinschaft führt und nicht mit einer Drittperson durch Ehe od. eingetr. Partnerschaft gebunden ist



b) Adoptionsvoraussetzungen

Adoptionsvoraussetzungen	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ Alter der adoptionswilligen Person/-en	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 35 Jahre • Höchstens: Keine Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 28 Jahre variabel • Höchstens: Keine Vorgaben
➤ Altersunterschied der adoptionswilligen Person/-en zur adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 16 Jahre fix • Höchstens: 45 Jahre variabel (in Adoptions-Verordnung geregelt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens: 16 Jahre variabel • Höchstens: 45 Jahre variabel (neu in ZGB geregelt) <p>Begrenzung des zulässigen Altersunterschiedes, um Situation eines natürlichen Kindesverhältnisses zu entsprechen. Kein Enkelkind-Grosseltern-Verhältnis</p>
➤ Beziehungsdauer Adoptivkind soll nicht per Rechtsakt Teil einer Familie werden, die kurz vor dem Scheitern steht	<ul style="list-style-type: none"> • 5 Jahre fix Ehedauer 	<ul style="list-style-type: none"> • 3 Jahre fix <p>Dauer des ununterbrochenen Zusammenlebens in gemeinsamem Haushalt: Nachweis durch Wohnsitzbescheinigung, Mietvertrag etc.</p>
➤ Betreuungsdauer Pflege und Erziehung	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: 1 Jahr fix • Erwachsenenadoption: 5 Jahre fix <ul style="list-style-type: none"> - Pflege infolge Hilfsbedürftigkeit - während Minderjährigkeit - Hausgemeinschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: 1 Jahr fix • Erwachsenenadoption: 1 Jahr fix <ul style="list-style-type: none"> - Pflege infolge Hilfsbedürftigkeit - während Minderjährigkeit - Hausgemeinschaft



c) Adoptionsverfahren Minderjähriger

Mitbeteiligung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<ul style="list-style-type: none"> ➤ zu adoptierendes minderjähriges Kind 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zur Adoption des urteilsfähigen Kindes (Urteilsfähigkeit gem. Rechtssprechung ab 14. Altersjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung zur Adoption, des urteilsfähigen Kindes ≥ 12 Jahre (analog Art. 270b ZGB) • persönliche Anhörung des Kindes inkl. selbständige Anfechtung der Verweigerung, wenn Kind ≥ 12 Jahre • Anspruch auf Vertretung durch Person mit Erfahrung in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen <ul style="list-style-type: none"> - auf Anordnung der KESB - auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ≥ 12 Jahre, mit Beschwerderecht bei Nichtanordnung
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kindesschutz-behörde (KESB) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung, wenn zu adoptierendes Kind bevormundet ist 	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung, wenn zu adoptierendes Kind bevormundet oder verbeiständet ist
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Eltern des zu adoptierenden Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich • Verzicht möglich wenn Elternteil <ul style="list-style-type: none"> - unbekannt - länger abwesend mit unbekanntem Aufenthalt - urteilsunfähig - sich nicht ernstlich um Kind kümmerte 	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich • Verzicht möglich wenn Elternteil <ul style="list-style-type: none"> - unbekannt - länger abwesend mit unbekanntem Aufenthalt - urteilsunfähig
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachkommen der adoptionswilligen Person/-en 	<ul style="list-style-type: none"> • Würdigung der Einstellung zur Adoption 	<ul style="list-style-type: none"> • Würdigung der Einstellung zur Adoption



c) Adoptionsverfahren Volljähriger

Mitbeteiligung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ zu adoptierende volljährige Person	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption persönliche Anhörung
➤ Erwachsenenschutzbehörde (ESB)	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierende Person bevormundet ist 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung, wenn zu adoptierende Person infolge dauernder Urteilsfähigkeit verbeiständet ist
➤ Eltern der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Keine Zustimmung zur Adoption erforderlich gemäss Rechtsprechung 	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung zur Adoption nicht erforderlich gemäss ZGB Anspruch auf Würdigung ihrer Einstellung zur Adoption
➤ Ehegatte od. eingetr. Partnerin/Partner der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> Zustimmung des Ehegatten erforderlich keine Zustimmung eingetr. Partner/-in 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption
➤ Nachkommen der adoptionswilligen Person/-en	<ul style="list-style-type: none"> Wenn Nachkommen vorhanden: keine Adoption möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption
➤ Nachkommen der zu adoptierenden Person	<ul style="list-style-type: none"> keine Mitwirkung vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> Würdigung der Einstellung zur Adoption



d) Adoptionswirkungen betr. Namensführung und Bürgerrecht

Namensführung	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<p>➤ Vorname der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung für alle Adoptionsformen und unabhängig vom Alter der adoptierten Person möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsmöglichkeit nur bei gemeinschaftlicher Adoption oder Einzeladoption möglich. Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - minderjähriges Kind - achtenswerte Gründe - persönliche Anhörung des Kindes - Zustimmung wenn Kind ≥ 12 Jahre
<p>➤ Name der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen unabhängig vom Alter der adoptierten Person 	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Ausnahme Erwachsenenadoption: Bewilligung der Weiterführung des bisherigen Namens, wenn achtenswerte Gründe vorliegen
<p>➤ Name der Nachkommen/des Ehegatten/eingetr. Partner/-in der adoptierten Person, welche Namen der adoptierten Person führen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Namensänderung von Gesetzes wegen 	<ul style="list-style-type: none"> • Namensänderung bei Nachkommen < 12 Jahren von Gesetzes wegen • Namensänderung bei Nachkommen ≥ 12 Jahre nur mittels ausdrücklicher Zustimmung • Namensänderung bei Ehegatten nur mittels ausdrücklicher Zustimmung
<p>➤ Bürgerrecht</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Erwachsenenadoption: Keine Auswirkungen auf Bürgerrecht 	<ul style="list-style-type: none"> • Minderjährigenadoption: Verweis auf die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses im ZGB bezüglich aller Adoptionsformen • Erwachsenenadoption: Keine Auswirkungen auf Bürgerrecht



e) Anspruch auf Auskunft / Adoptionsgeheimnis

Anspruch auf Auskunft	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
➤ minderjähriges Adoptivkind	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern bei schutzwürdigem Interesse	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft nicht-identifizierender Informationen über die leiblichen Eltern
➤ volljährige adoptierte Person	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern• => identifizierende Informationen über leibliche Eltern ohne deren Zustimmung• Kein Anspruch auf Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern	<ul style="list-style-type: none">• Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern u. weiterer Informationen• Anspruch auf identifizierende Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern, wenn diese volljährig sind und Zustimmung erteilt haben



e) Adoptionsgeheimnis / Anspruch auf Auskunft

Anspruch auf Auskunft	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
<p>➤ 'leibliche' Eltern der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Informationen über das zur Adoption freigegebene Kind • Kein Anspruch auf Bekanntgabe der Adoptiveltern ohne deren Zustimmung 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingter Anspruch der leiblichen Eltern auf identifizierende Informationen über das zur Adoption freigegebene Kind, wenn <ul style="list-style-type: none"> – das urteilsfähige Kind und seine Adoptiveltern zustimmen – volljährige adoptierte Person zustimmt
<p>➤ Nachkommen der 'leiblichen Eltern' der adoptierten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Anspruch auf Informationen über das adoptierte Geschwister oder Halbgeschwister 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedingter Anspruch der direkten Nachkommen der leiblichen Eltern auf identifizierende Informationen über das adoptierte Geschwister oder Halbgeschwister, wenn dieses volljährig ist und Zustimmung erteilt hat
<p>➤ Adoptionsgeheimnis explizit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekanntgegeben werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Adoptivkind u. die Adoptiveltern haben Anspruch auf Wahrung des Adoptionsgeheimnisses (ZGB) • Die Adoptiveltern haben das Kind über die Tatsache seiner Adoption in Kenntnis zu setzen (ZGB)



f) Offene Adoptionsformen

Kontakt adoptiertes Kind <-> leibliche Eltern	Geltendes Recht	Revidiertes Recht
Persönlicher Verkehr mit den leiblichen Eltern	<ul style="list-style-type: none">• Möglich, aber gesetzlich nicht geregelt	<ul style="list-style-type: none">• Möglich und gesetzlich geregelt• Zustimmung der KESB nötig bei:<ul style="list-style-type: none">– Abschluss und– Änderung der Vereinbarung• KESB entscheidet bei:<ul style="list-style-type: none">– Uneinigkeit und– Kindeswohlgefährdung– Zustimmung des urteilsfähigen Kindes nötig!– Vereinbarung bindet das Kind NICHT!



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

- a) Im Allgemeinen
- b) Geschäftsfall Adoption
- c) Geschäftsfall Person
- d) Geschäftsfall Dokumente
- e) Dokumente aus dem Notfallset
- f) Auskunft aus dem Zivilstandsregister



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

a) Im Allgemeinen

- Stiefkindadoptionen durch eingetr. Partner/-innen u. Personen in faktischer Lebensgemeinschaft
- Auskünfte zu Handen der kantonalen Auskunftsstelle im Interesse der Auskunftssuchenden
- Übergangslösung bezüglich Ausstellung von gewissen Dokumenten



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

b) Geschäftsfall Adoption

- Neu: Stiefkindadoption bei faktischer Lebensgemeinschaft eines heterosexuellen Paares.
- Neu: Erwachsenenadoption hat ohne entsprechende Zustimmungen keine Auswirkungen mehr auf die Namensführung der Familienmitglieder der adoptierten Person.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Geschäftsfall Person

- Neu: Stiefkindadoption durch gleichgeschlechtlichen Partner/-in einer eingetr. Partnerschaft od. einer faktischen Lebensgemeinschaft.
- Umgehungslösung, weil heutiges System pro Geschlecht nur einen Elternteil berücksichtigen kann.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Geschäftsfall Person

- Suche des betroffenen Kindes im Personenstandsregister
- Bearbeitungsgrund: ‚Ereignis nur im GF Person möglich / Kindesverhältnis‘
- Evt. Anpassung des Namens u. Anpassung des Bürgerrechts (Heimatort; Erwerbsgrund ‚Adoption‘) des Kindes gemäss Adoptionsentscheid.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) **Geschäftsfall Person**

- Anpassung der Abstammungsangaben beim adoptierten Kind (Maske ‚Elternnamen bei Entstehung Kindesverhältnis‘).
- Bsp.: In den Feldern ‚Familiennamen der Mutter‘ u. ‚Vornamen der Mutter‘ sind - zusätzlich zu den Angaben der leiblichen Mutter - Name und Vornamen der Adoptivmutter durch einen Schrägstrich (/) inkl. Leerzeichen einzufügen:
Müller / Kunz, Petra / Sonja



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Geschäftsfall Person

- Verknüpfung zum neuen Elternteil vornehmen und die Art der Beziehung auswählen (z.B. ‚Mutter / Kind-Verhältnis durch Volladoption‘).



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

c) Geschäftsfall Person

- Es können keine Dokumente aus dem System erstellt werden, wenn eine Verknüpfung zu zwei Elternteilen gleichen Geschlechts vorliegt.
- Es erscheint ein Warnhinweis und die Dokumente müssen aus dem Notfallset erstellt werden.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

d) **Geschäftsfall Dokumente**

- Für eine Person, welche in den Abstammungsangaben **zwei Elternteile gleichen Geschlechts** hat, kann aus Infostar der **Personenstandsausweis (7.1)** und der **Heimatschein (7.7)** ausgefertigt werden. Die Namen u. Vornamen der gleichgeschlechtlichen Eltern werden im Dokument getrennt durch einen Schrägstrich (/) aufgeführt.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) **Dokumente aus dem Notfallset**

- Eingetragene Partner/-innen können nach einer Stiefkindadoption einen **Partnerschaftsausweis (7.12)** verlangen, auf welchem das gemeinsame Kind aufgeführt ist.

!!! Paare in **faktischer Lebensgemeinschaft** haben **keinen Anspruch** auf die Ausstellung eines Partnerschafts- oder Familienausweises!



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) **Dokumente aus dem Notfallset**

- Ein **Ausweis über den registrierten Familienstand** kann weder für die adoptierte Person noch für deren **gleichgeschlechtliche Eltern** erstellt werden. Diese Dokument ist daher aus dem Notfallset aufzubereiten.
- **Geburtsurkunde** für das in der Schweiz geborene adoptierte Kind, dessen **Eltern gleichgeschlechtlich** sind.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

e) **Dokumente aus dem Notfallset**

- Ein **Nachweis über die Eltern (7.4)** ist für die adoptierte Person mit **gleichgeschlechtlichen** Eltern ebenfalls aus dem Notfallset aufzubereiten.
- In gewissen Fällen sind **individuelle Bestätigungen** auszufertigen.



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

- f) Auskunft aus dem Zivilstandsregister**
- Die gebührenpflichtige **Auskunft an Private** richtet sich nach **Art. 81 ZStV** (unbedingter Anspruch auf Auskunft an Person über die Daten, die über sie geführt werden) bzw. nach **Art. 59 ZStV** (bedingter Anspruch auf Auskunft an nicht direkt betroffene Person).



3. Auswirkungen im Zivilstandsbereich

f) **Auskunft aus dem Zivilstandsregister**

- Die **Auskunft an Behörden** richtet sich nach Art. 58 ZStV (z.B. in Form von Kopien allfälliger Registerbelege betr. eines beurkundeten Adoptionsentscheids).
- **Gesuche von Personen** zu Informationen **über eine Adoption** sind an die zuständige kantonale **Auskunftsstelle für Adoption** weiterzuleiten (Art. 268d ZGB). Diese Behörde entscheidet über die Weitergabe identifizierender Informationen.



4. Inkrafttreten

- Bundesrat hat das **Inkrafttreten noch nicht bestimmt.**
- Gemäss eingeholter Rückmeldungen aus den Kantonen ist gegen eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 nichts einzuwenden.
- Der Bundesrat wird die Inkraftsetzung unter Berücksichtigung der Rückmeldungen voraussichtlich vor der Sommerpause bestimmen.